



Herrn  
SektChef Mag. Dr. rer. soc. oec Michael Losch  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email an: post.iii@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht von

Unser Zeichen  
CF/DÜ

DW  
38

Datum  
22.02.2017

**Stellungnahme FGW, zum KPG, zur Novelle des Ökostromgesetzes, zum Biogas-Technologieabfindungsgesetzes 2017, zur Novelle GWG 2011, zur Novelle GWG 2011 sowie zum Bundesgesetz mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Losch,

wir bedanken uns für die Übermittlung der oben genannten Gesetze und nehmen dazu wie folgt Stellung, mit der Bitte um Berücksichtigung:

**I) Zu Artikel 1 und 2 - Novelle des Ökostromgesetzes und Biogas-Technologieabfindungsgesetzes 2017**

Eine großangelegte Reform der Förderung erneuerbarer Energieträger wäre aus unserer Sicht wünschenswert, die aber stets den Stand der technologischen Entwicklung und der Marktgegebenheiten berücksichtigen muss.

Bei der angestrebten Dekarbonisierung müssen die Grundprinzipien der Marktwirtschaft eingehalten werden. Ein marktfähiges Energiesystem hat höchste Priorität – Dauerförderungen für einzelne Energieträger müssen abgestellt werden. Überproportionale Förderanreize für unwirtschaftliche Technologien sind nicht im Sinne des Verbrauchers und führen zu massiven Marktverzerrungen. Eine künftige Förderstrategie muss marktnah, energieträgerneutral und technologieoffen sein und die Durchsetzung der effizientesten Technologien ermöglichen

Die nunmehr gefundene „Lösung“ einer Technologieabfindung für Biogasanlagen der ersten Generation zeigt, dass dies in der Vergangenheit im Bereich der Verstromung offenbar zu wenig der

Fall war. Niedrige Deckungsbeiträge für die Biogasproduktion in der Verstromung machen darüber hinaus eine unverhältnismäßige hohe Förderung notwendig.

Die „Grüne Technologie Biogas“ an sich ist aus Sicht der Gasbranche aber weiterhin förderungswürdig und hat einen wesentlichen Platz in der künftigen Energiestrategie. Das Augenmerk sollte aber weg von der reinen Verstromung, hin zur wesentlich effizienteren Verwendung im Mobilitäts- oder Wärmebereich gelegt werden. Durch Einspeisung in das Erdgasnetz kann Biomethan zwischengespeichert werden und dorthin transportiert werden, wo es am effizientesten angewendet werden kann.

Um das bestehende Potential an biogenen Gasen auch für den Endkundenmarkt stärker nutzen zu können, bedarf es entsprechender Erleichterungen, wie zB. Befreiungen von gewissen Systemnutzungsentgelten beim Netzanschluss, adäquaten Gasnetz-Anschlussbedingungen, steuerliche Begünstigungen für CO<sub>2</sub>-freies, grünes Erdgas oder Investitionsförderung konkreter Umsetzungsprojekte (anstelle von Dauerförderungen).

Damit können die Ziele der CO<sub>2</sub>-Reduktion und Förderung von erneuerbaren Energien auch im Raumwärme- und Mobilitätsbereich (Erdgas als Kraftstoff) forciert werden.

In der Mobilität ist im Vergleich zur Verstromung ein wesentlich höherer Deckungsbeitrag zu erwirtschaften und wäre eine marktwirtschaftlich basierte Förderung möglich, da die regulativ vorgeschriebene Beimengung von erneuerbarem Kraftstoff (Substitution) derzeit primär beim Diesel erfolgt. Eine Einbeziehung von CNG würde daher einen sinnvollen Absatzmarkt für Biogas schaffen und würde gleichzeitig das Image der Erdgasmobilität fördern.

Aus unserer Sicht wären daher vermehrt folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1.) Keine Förderung von Biogas in der reinen Verstromung
- 2.) Adaptierung der Gasnetz-Anschlussbedingungen
- 3.) Erdgasabgabenbefreiung für Biogas in Gasnetzen
- 4.) Mindestanteil von Biogas bei der Nutzung als Kraftstoff
- 5.) Steuerbegünstigung für CNG/LNG Fahrzeuge (siehe z.B. Schweiz)
- 6.) Unterstützung der Nutzung von Biogas im Raumwärmebereich (auf Haushaltsebene), durch Sicherstellung der Befreiung von Biogas von der Erdgasabgabe bei Verteilung über das Erdgasnetz. Die notwendige Transparenz bietet hier das gut funktionierende Biomethannachweissystem der AGCS.

## II) Zu Artikel 4 - Novelle GWG 2011

### Zu § 80 – Finanzierungskosten für Verteilernetzbetreiber (neuer Textvorschlag für GWG):

Gemäß § 80 Abs 1 GWG sind gesonderte Finanzierungsvorteile für die Durchführung von Investitionen in Netzanlagen wie sie z.B. durch die Europäische Investitionsbank (EIB) Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals durch die Regulierungsbehörde angemessen zu berücksichtigen.

Die Regulierungsbehörde kann gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Ermittlung der Finanzierungskosten und der Angemessenheit der Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital von einer generellen Orientierung am Kapitalmarkt Abstand nehmen, die Auswirkungen des Finanzierungsvorteils durch etwaige Förderungen berücksichtigen und einen geringeren Anteil des damit verbundenen Vorteils ansetzen, damit letzterer nicht als gänzliche zusätzliche Rendite an die Eigentümer des Netzes ausgeschüttet wird.

Um einen Anreiz im Hinblick auf die Inanspruchnahme von speziell für Investitionsprojekte aufgelegten, europäischen Finanzierungsmitteln zu setzen und gleichzeitig die Bestrebungen von Unternehmen Infrastrukturinvestitionen durchzuführen zu unterstützen, sollte keine Unterscheidung zwischen den in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen durch die Regulierungsbehörde stattfinden. Vor allem sollten diese speziell aufgelegten Finanzierungsmittel nicht als geförderte Finanzierungen betrachtet werden, da es sich um keine Förderung im Sinne des Wortes handelt

Es sollte vor diesem Hintergrund eine Korrektur der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt vorgenommen werden:

In § 80 Abs 1. GWG sollte der letzte Satz „Geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen“ ersatzlos gestrichen werden.

### Zu §§ 85, 86 und 170a – Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator)

Mit dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorschlag zur Änderung der §§ 85 und 86 GWG 2011 soll die bisherige Bestellung einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz (Bilanzgruppenkoordinator) durch Konzessionserteilung des BMWF durch eine „Benennung“ der Verrechnungsstelle durch den jeweiligen Verteilergebiete-

manager im Einvernehmen mit dem Marktgebietsmanager ersetzt werden. Vor der Benennung ist ein „transparentes Ausschreibungsverfahren“ durchzuführen und die Benennung ist von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Damit einher geht das Erlöschen der bisherigen Konzession der AGCS.

In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren die Erteilung einer Konzession an den Bilanzgruppenkoordinator durch den Mitgliedstaat als unvereinbar mit Art 41 Abs. 6 lit b der Richtlinie 2009/73/EG erkannt habe. Demnach sei es notwendig, dass die Regulierungsbehörden zumindest die Methode zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen festlegen oder genehmigen muss.

Die vom BMWFW nun vorgeschlagene Benennungslösung bedeutet eine weitreichende Änderung des Systems und darf nicht zu einer Verschlechterung der Unabhängigkeit der Verrechnungsstelle sowie allenfalls auch zu einer verteuerten Abwicklung führen. Das im Begutachtungsentwurf enthaltene Benennungsverfahren wird daher von einem großen Teil der Mitgliedsunternehmen kritisch gesehen:

- Für das Funktionieren des österreichischen Marktmodells ist es unerlässlich, dass der Bilanzgruppenkoordinator kostengünstig, effektiv und unabhängig von allen wesentlichen Marktteilnehmern agiert. Durch die Benennung durch eine unabhängige Behörde kann die Unabhängigkeit und Neutralität der Verrechnungsstelle besser gewährleistet werden, als durch die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Benennung. Dabei ist sicherzustellen, dass das Verfahren transparent und nachvollziehbar durchgeführt wird.
- Nähere Bestimmung zur Ausschreibung sind jedenfalls zu verankern, um die Transparenz des Ausschreibungsverfahrens und die tatsächliche Unabhängigkeit der Verrechnungsstellen zu gewährleisten sowie die Vertraulichkeit der von den Verrechnungsstellen zu bearbeitenden und verwaltenden Daten sicher zu stellen.
- Auch die deutliche Verringerung der derzeitigen Ausübungsvoraussetzungen des § 86 GWG im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist nicht nachvollziehbar. Vor allem die Ausübungsvoraussetzung des § 86 Abs 1 Z 15 GWG: *„die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmern gewährleistet ist.“* sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist und sollten wieder ergänzt werden.

- Aus der Stellungnahme der EU-Kommission, wie sie in den Erläuterungen wiedergegeben ist, ist eine unmittelbare Notwendigkeit, das Konzessionsverfahren durch die Benennung durch Marktteilnehmer zu ersetzen ergibt, nicht erkennbar.
- Rechtsunsicherheiten und langwierige Verfahren, die den laufend Betrieb gefährden, sollten jedenfalls vermieden und eine pragmatische Lösung gesucht werden.

Als alternative Möglichkeiten einer Umsetzung wären auch denkbar: Eine Klarstellung hinsichtlich der Hoheit der E-Control über die Regeln oder eine Übertragung der Zuständigkeit vom Ministerium auf die E-Control. Dieser Vorschlag würde das Problem des Vertragsverletzungsverfahrens lösen.

Sollte es zu einer Benennung kommen, so ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese durch die unabhängige Regulierungsbehörde erfolgt und die Unabhängigkeit, Neutralität und Datenvertraulichkeit gegenüber den Marktteilnehmern jedenfalls gewährleistet wird.

Nicht zuletzt möchten wir festhalten, dass der FGW wie die meisten Marktteilnehmer (Versorger sowie Netzbetreiber) überhaupt erst im Zuge dieses Begutachtungsverfahrens mit den geplanten Änderungen konfrontiert wurden und in die Diskussion nicht eingebunden waren! Eine umfassende Analyse und Diskussion innerhalb der Branche ist in der kurzen Begutachtungsfrist daher leider nicht möglich. Gerne sind wir bereit, solche strukturelle Reformen zu diskutieren.

### **Zu § 134 GWG 2011 (neuer Textvorschlag für GWG)**

In Anlehnung an die Regierungsvorlage zur Novelle der Gewerbeordnung (§ 74 Abs 1 GewO-Novelle) erscheint es sinnvoll und zweckmäßig eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für bloß vorübergehende Tätigkeiten auch im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) zu verankern. Dies betrifft zB den Einsatz mobiler Molchscheusen oder mobiler Druckregeleinrichtungen. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit zu sehen, da im Störungs- und Gebrechensfall sehr rasch technische Maßnahmen erforderlich werden, die zeitlich durch ein Einzelgenehmigungsverfahren nicht abgedeckt werden können.

Da diese gemäß den Begriffsbestimmungen im GWG als Teil einer Erdgasleitungsanlage verstanden werden können, aber bloß vorübergehend errichtet, betrieben, etc. werden, sollten sie ebenso als Erleichterung im Anlagenrecht von der gasrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Textvorschlag in § 134 Abs 1 GWG 2011:

*„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die nicht bloß vorübergehende Errichtung, Erweiterung, wesentliche*

*Änderung und der nicht bloß vorübergehende Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.“*

### **Zu § 151 GWG 2011 (neuer Textvorschlag für GWG)**

In Entsprechung der Regierungsvorlage zur Novelle der Gewerbeordnung (GewO) betreffend „Wahlmöglichkeit auf Sachverständige im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren“ sollte auch im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für Genehmigungsverfahren von Erdgasleitungsanlagen ein Recht auf Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger vorgesehen werden.

Denn diese Möglichkeit der Sachverständigenbestellung wurde von der Aufgaben- und Deregulierungskommission nicht nur für das Gewerberecht, sondern allgemein für die öffentliche Verwaltung - unabhängig vom Verfahren - zur Verfahrensbeschleunigung gefordert.

Gasanlagen im Anwendungsbereich des GWG unterliegen nicht der GewO und würden daher nicht in den Genuss einer derartigen sinnvollen Erleichterung im Anlagenrecht kommen. Daher bedarf es auch im GWG 2011 einer entsprechenden Regelung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Dabei soll der Genehmigungswerber ebenso ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen erhalten und auch dessen Kosten tragen (Wahlmöglichkeit zwischen Amtssachverständigen oder nichtamtlichen Sachverständigen). Um Gefälligkeitsgutachten auszuschließen hat nur die Behörde das Recht den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen.

Aufgrund des begrenzten Angebots an Sachverständigen sollten zudem nicht nur natürliche Personen sondern auch juristische Personen zu nichtamtlichen Sachverständigen bestellt werden können (Abs 7).

Textvorschlag zu § 151 GWG 2011 (Anfügung der neuen Absätze 7 und 8):

„(7) Sofern die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen muss, ist die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als nichtamtliche Sachverständige bestellt werden.“

„(8) Auf Antrag des Genehmigungswerbers hat die Behörde auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen. Für die daraus entstehenden Kosten hat der Antragsteller in voller Höhe aufzukommen. Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller auftragen, diese Kosten direkt an den nichtamtlichen Sachverständigen zu bezahlen.“

### **Zu § 164 Abs 1: Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände**

In § 164 Abs 1 wird neu normiert, dass bei einem Verstoß gegen Entflechtungsbestimmungen nunmehr eine Geldbuße von bis zu 10% des Jahresumsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu verhängen ist. Dies stellte eine erheblich Verschärfung der bisherigen Bestimmungen dar und ist abzulehnen.

Unserer Kenntnis nach hat sich die Zahl der gemäß der bestehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen als Folge von tatsächlichen Übertretungen auf Einzelfälle beschränkt. Es besteht angesichts der hohen Rechtskonformität, die in der österreichischen Gasbranche gelebt wird, kein Grund Strafbestimmungen so erheblich zu verändern und die Höhe potentieller Strafen auch für Bagatelldelikte, wie bloße Fristenversäumnisse, derart drastisch anzuheben. Dadurch wird auch im Sinne der Generalprävention ein falsches Bild vermittelt.

Es stellt sich die Frage, ob und in wie weit in diesem Zusammenhang nicht mit einer kürzeren Liste ein EU-rechtskonformes Auslangen gefunden werden kann. Der Gesetzgeber sollte seinen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum nutzen und die in § 164 Abs 1 GWG 2011 hinzugekommenen Tatbestände und Geldstrafen (drastisch) reduzieren.

Zudem ist aus unserer Sicht auch diskussionswürdig, ob es sich bei allen genannten Tatbestände um solche handelt, über die auf Antrag der Regulierungsbehörde künftig das Kartellgericht entscheiden sollte und ob nicht allein aus dieser Überlegung schon einzelne auszuschneiden (und auf die bestehende Regelung zurückzuführen) wären. Denn während dies in Bezug auf die bestehende Regelung bzgl. Diskriminierung wohl argumentierbar ist, ist es hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Aufzählung aus unserer Sicht zumindest hinterfragungswürdig.

Hingewiesen sei etwa auf die wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen in § 164 Abs 1 Zif 3. Ein Beispiel aus der Praxis: Sollte bei Änderungen der Netzbedingungen (§ 29 GWG) die Frist von 4 Wochen zur Verständigung der Netzbenutzer überschritten werden, so kann durch die Regulierungsbehörde ein Verfahren beim Kartellgericht beantragt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bei Netzbedingungen hier nun plötzlich Kartell- und Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommen soll.

In der geltenden Fassung konnte die Strafe über den Netzbetreiber, das Speicherunternehmen und den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes verhängt werden. In der nunmehr vorgeschlagenen Fassung wird von „*einer Person*“ gesprochen, über die die Geldbuße verhängt werden kann. Wir gehen davon aus - auch in Bezugnahme auf die Erläuternden Bemerkungen - dass es sich hier um ein Versehen handelt und eine „*juristische Person*“ gemeint ist. Dies sollte jedenfalls korrigiert werden.

Erläuternde Bemerkungen zu § 159 Abs 2 und Abs 3 sowie § 164 Abs 1 (S. 16):

In den erläuternden Bemerkungen wird von „*Elektrizitätsunternehmen*“ gesprochen. Wir gehen davon aus, dass es sich um „*Erdgasunternehmen*“ handelt. Auch dies sollte adaptiert werden.

### **III) Zu Artikel 6 - KWK-Punkte Gesetz (KPG)**

#### **Zu Artikel 6**

KWK-Anlagen sind derzeit aufgrund sehr geringer Marktpreise für elektrische Energie einem erheblichen wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Der Fachverband Gas Wärme setzt sich seit Jahren für die Weiterführung der 2010 ausgelaufenen KWK-Betriebsförderung und damit für den Erhalt der KWK-Anlagen ein, und begrüßt ausdrücklich den gegenständlichen Entwurf des KWK-Punkte Gesetzes.

Durch die umweltschonende Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in KWK-Anlagen wird die Energieeffizienz erhöht, die Versorgungssicherheit verbessert und die wirtschaftlichen Gegebenheiten der österreichischen KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in ihrem am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Betrieb unterstützt.

### **IV) Zu Artikel 7 - Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden**

#### **Zu Artikel 7**

Der Fachverband Gas Wärme begrüßt weiters die Mittelzuweisung an das WKLG aus dem von der Energie-Control treuhändig verwalteten Sondervermögen.

Die Fernwärmebranche leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energie- und Klimastrategie. Effiziente Fernwärme und Fernkälte sind einerseits Lösungsansätze zur Emissionssenkung, andererseits bieten Fernwärmesysteme die Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Quellen, Erdwärme, Solarwärme, Abwärme und Siedlungsabfälle einzubinden. Weiters geht vom WKLG eine große Hebelwirkung hinsichtlich Wertschöpfung aus.

Eine ausreichende Dotierung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes ist daher eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der Energie- und Klimaziele und zur Ankurbelung der Wirtschaft in Österreich. Der FGW sieht darin einen positiven Schritt des Gesetzgebers zur Erreichung des Vorhabens aus dem Regierungsprogramm zum Abbau des Förderrückstaus im WKLG.



Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen. Weiters bitten wir darum, uns über den laufenden Prozess zu informieren.

Freundliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mock', written in a cursive style.

Mag. Michael Mock  
Geschäftsführer